

Ablauf der Referendumsfrist: 3. Januar 2006

## Einführungsgesetz zum Bundesgesetz über den Umweltschutz

Änderung vom 27. Oktober 2005

*Der Kantonsrat des Kantons Zug,*

gestützt auf Art. 36 und 65 Abs. 1 Bundesgesetz über den Umweltschutz vom 7. Oktober 1983<sup>1)</sup> sowie § 41 Bst. b und e der Kantonsverfassung<sup>2)</sup>,

*beschliesst:*

### I.

Das Einführungsgesetz zum Bundesgesetz über den Umweltschutz vom 29. Januar 1998<sup>3)</sup> wird wie folgt geändert:

#### § 12

##### *Immissionen*

<sup>1</sup> ...

<sup>2</sup> Als Massnahmen zum Immissionsschutz gelten insbesondere:

- a) Der Regierungsrat kann in Zusammenarbeit mit den Gemeinden und in Berücksichtigung des Massnahmenplanes für speziell bezeichnete Gebiete und für Objekte mit erheblichem Verkehrsaufkommen Rahmenbedingungen für den ruhenden Verkehr erlassen.
- b) Als Massnahme zum Immissionsschutz kann die zuständige Behörde insbesondere eine vom Inhaber einer stationären Anlage oder einer Verkehrsanlage einzureichende Immissionsprognose verlangen, sofern die Anlagen neu errichtet oder saniert werden sollen und wenn aus deren Betrieb erhebliche Immissionen erwartet werden.

### II.

Diese Gesetzesänderung tritt nach unbenützter Referendumsfrist (§ 34 der Kantonsverfassung) oder nach der Annahme durch das Volk am Tage nach der Veröffentlichung im Amtsblatt in Kraft<sup>4)</sup>.

Zug, 27. Oktober 2005

Kantonsrat des Kantons Zug

Die Präsidentin  
*Erwina Winiger Jutz*  
Der Landschreiber  
*Tino Jorio*

<sup>1)</sup> SR 814.01; USG

<sup>2)</sup> BGS 111.1

<sup>3)</sup> GS 26, 45 (BGS 811.1)

<sup>4)</sup> Inkrafttreten am .....